

Andreas Maurer

Die Entwürfe für die Artikel einer Verfassung der Europäischen Union II

Mit der 15. Sitzung begann der Konvent am 6./7. Februar 2003 die Beratung der ersten konkreten Artikelentwürfe des Präsidiums.

Im folgenden werden die vom Präsidium vorgelegten Artikel- und Protokollentwürfe in der linken Spalte dargestellt. In der zweiten Spalte finden sich mögliche Änderungen für die jeweiligen Artikel, wobei die jeweiligen Modifikationen in der rechten Spalte kurz begründet werden.

Originaltext	Geänderter Text	Begründung
TITEL V: AUSÜBUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION	TITEL V: AUSÜBUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION	
Artikel 24: Die Rechtsakte der Union	Artikel 24: Die Rechtsakte der Union	
(1) Die Union übt die Zuständigkeiten, die ihr in der Verfassung übertragen werden, gemäß den Bestimmungen des Teils II im Wege der folgenden Rechtsakte aus: europäisches Gesetz, europäisches Rahmengesetz, europäische Verordnung, europäische Entscheidung, Empfehlungen und Stellungnahmen.	(1) Die Union übt die Zuständigkeiten, die ihr in der Verfassung übertragen werden, gemäß den Bestimmungen des Teils II im Wege der folgenden Rechtsakte aus: europäisches Gesetz, europäisches Rahmengesetz, europäische Verordnung, europäische Entscheidung, Empfehlung en und Stellungnahmen en .	Grammatikalisch-stilistische Korrektur
Das europäische Gesetz ist ein allgemein gültiger Gesetzgebungsakt. Es ist in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.	Das europäische Gesetz ist ein allgemein gültiger Gesetzgebungsakt. Es ist in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.	
Das europäische Rahmengesetz ist ein Gesetzgebungsakt, der für jeden Mitgliedstaat, an den es gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überläßt.	Das europäische Rahmengesetz ist ein Gesetzgebungsakt, der für jeden Mitgliedstaat, an den es gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überläßt.	
Die europäische Verordnung ist ein allgemein gültiger Rechtsakt ohne Gesetzgebungscharakter; sie dient der Durchführung der Gesetzgebungsakte und bestimmter Einzelvorschriften der Verfassung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.	Die europäische Verordnung ist ein allgemein gültiger Rechtsakt ohne Gesetzgebungscharakter; sie dient der Durchführung der Gesetzgebungsakte und bestimmter Einzelvorschriften der Verfassung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.	

Die europäische Entscheidung ist ein Rechtsakt ohne Gesetzgebungscharakter, der in allen seinen Teilen verbindlich ist. Ist sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so ist sie nur für diese verbindlich.	Die europäische Entscheidung ist ein Rechtsakt ohne Gesetzgebungscharakter; <u>sie ist, der in allen ihre/seinen</u> Teilen verbindlich ist . Ist sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so ist sie nur für diese verbindlich.	<u>Anpassung des Sprachstils an den vorherigen Absatz</u>
Die Empfehlungen und die Stellungnahmen, die von den Organen angenommen werden, sind rechtlich nicht bindend.	Die Empfehlungen und die Stellungnahmen, die von den Organen angenommen werden, sind rechtlich nicht bindend.	
(2) Werden das Europäische Parlament und der Rat mit einem Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt befaßt, so nehmen sie davon Abstand, Rechtsakte anzunehmen, die in der Verfassung nicht vorgesehen sind.	(2) Werden das Europäische Parlament und der Rat mit einem Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt befaßt, so <u>wirken sie auf die Annahme eines</u> nehmen sie davon Abstand, Rechtsakte anzunehmen, die in der Verfassung <u>definierten Rechtsaktes</u> nicht vorgesehen sind .	<u>Umstellung in Richtung einer positiven Aussage.</u>
Artikel 25: Gesetzgebungsakte 1	Artikel 25: Gesetzgebungsakte 1	
(1) Gesetze und Rahmengesetze werden auf Vorschlag der Kommission vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam nach den in Artikel X (zweiter Teil der Verfassung) festgelegten Modalitäten des Gesetzgebungsverfahrens erlassen. Gelingt es den beiden Organen nicht, sich zu einigen, so wird der betreffende Rechtsakt nicht erlassen.	(1) Gesetze und Rahmengesetze werden auf Vorschlag der Kommission vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam nach den in Artikel X (zweiter Teil der Verfassung) festgelegten Modalitäten des Gesetzgebungsverfahrens erlassen. Gelingt es den beiden Organen nicht, sich zu einigen, so wird der betreffende Rechtsakt nicht erlassen.	<u>Sollte das Gesetzgebungsverfahren aufgrund seiner Bedeutung nicht in den ersten Teil der Verfassung. Immerhin handelt sich bei diesem Titel um die Regeln zur „Ausübung der Zuständigkeiten der Union“. Insofern wäre – auch angesichts der Bedeutung, die den Regeln über die delegierten Akte beigemessen wird – durchaus zu überlegen, ob das Gesetzgebungsverfahren nicht doch als Artikel 25bis aufgenommen wird.</u>
Für die in Artikel Z (frühere dritte Säule) genannten Fälle gelten besondere Vorschriften.	Für die in Artikel Z (frühere dritte Säule) genannten Fälle gelten <u>für einen Übergangszeitraum von höchstens 10 Jahren</u> besondere Vorschriften. <u>Nach Ablauf des Übergangszeitraums werden auch in diesen Bereichen die in Absatz 1 dieses Artikels definierten Regeln angewendet.</u>	<u>Die Verfassung sollte für die Ausnahmen vorhersehbare Zeiträume festlegen.</u>
(2) In bestimmten Fällen, die in der Verfassung aufgeführt sind, werden die Gesetze und die Rahmengesetze vom Rat erlassen.	(2) In bestimmten Fällen, die in der Verfassung aufgeführt sind, werden die Gesetze und die Rahmengesetze vom Rat erlassen.	<u>Da es sich nur um bestimmte Ausnahmefälle handelt, die in der Verfassung näher definiert werden, kann dieser Absatz gestrichen werden. Alternativ müßte definiert werden, welche Beteiligungsmodalitäten für die Kommission und das EP gelten.</u>

(3) Im Rahmen eines Verfahrens zur Annahme eines europäischen Gesetzes oder eines europäischen Rahmengesetzes tagen das Europäische Parlament und der Rat öffentlich.	(3) Im Rahmen eines Verfahrens zur Annahme eines europäischen Gesetzes oder eines europäischen Rahmengesetzes tagen das Europäische Parlament und der Rat öffentlich.	
Artikel 26: Rechtsakte ohne Gesetzgebungscharakter	Artikel 26: Rechtsakte ohne Gesetzgebungscharakter	
Der Rat und die Kommission sowie die Europäische Zentralbank erlassen europäische Verordnungen oder europäische Entscheidungen in den Fällen, die in den Artikeln 27 und 28 genannt werden, sowie in den Fällen, die in der Verfassung ausdrücklich vorgesehen sind.	Der Rat und die Kommission sowie die Europäische Zentralbank erlassen europäische Verordnungen oder europäische Entscheidungen in den Fällen, die in den Artikeln 27 und 28 genannt werden, sowie in den Fällen, die in der Verfassung ausdrücklich vorgesehen sind.	
Artikel 27: Delegierte Verordnungen	Artikel 27: Delegierte Verordnungen	
(1) In den europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Verordnungen zur näheren Ausführung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften eines Gesetzes oder eines Rahmengesetzes zu erlassen. In den Gesetzen und Rahmengesetzen werden Ziele, Inhalt, Tragweite und Dauer der Übertragung ausdrücklich festgelegt. Die wesentlichen Vorschriften für einen Bereich können nicht Gegenstand einer Übertragung sein. Sie sind dem Gesetz oder dem Rahmengesetz vorbehalten.	(1) In den <u>vom Europäischen Parlament und dem Rat gemeinsam verabschiedeten</u> europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Verordnungen zur näheren Ausführung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften eines Gesetzes oder eines Rahmengesetzes zu erlassen. In den Gesetzen und Rahmengesetzen werden Ziele, Inhalt, Tragweite und Dauer der Übertragung ausdrücklich festgelegt. Diese wesentlichen Vorschriften <u>für einen Bereich</u> können nicht Gegenstand einer Übertragung sein. Sie sind dem Gesetz oder dem Rahmengesetz vorbehalten.	<u>Klarstellung, daß es sich bei den Verursachern der delegierten Verordnungen um die beiden Gesetzgebungskammern handelt.</u> <u>Grammatikalisch-stilistische Korrektur</u>
(2) Im Gesetz oder im Rahmengesetz wird ausdrücklich festgelegt, unter welchen Bedingungen die Übertragung zur Anwendung gelangt, wobei eine oder mehrere der folgenden Möglichkeiten in Betracht kommen:	(2) <u>In den vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam verabschiedeten</u> in Gesetzen <u>und</u> oder im Rahmengesetz <u>en</u> wird ausdrücklich festgelegt, unter welchen Bedingungen die Übertragung zur Anwendung gelangt, wobei eine oder mehrere der folgenden Möglichkeiten in Betracht kommen:	<u>Klarstellung, daß es sich bei den Verursachern der delegierten Verordnungen um die beiden Gesetzgebungskammern handelt.</u>

Das Europäische Parlament und der Rat können beschließen, die Übertragung zu widerrufen.	Das Europäische Parlament und der Rat können beschließen, die Übertragung zu widerrufen. <u>Gelingt es den beiden Organen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nicht, sich auf die Widerrufung der Übertragung zu einigen, treten sie automatisch im Vermittlungsausschuß des Gesetzgebungsverfahrens zusammen.</u> <u>Für die Widerrufung der Übertragung gelten in diesem Falle die Regeln und Fristen des in Artikel X (zweiter Teil) definierten Gesetzgebungsverfahrens.</u>	<u>Diese Einfügung ist notwendig für den Fall, daß sich EP und Rat nicht auf eine gemeinsame Linie verständigen können. Hierfür wäre das Vermittlungsverfahren im gegenwärtigen Mitentscheidungsverfahren vorzusehen: Scheitert dieses innerhalb von Fristen, die in der Verfassung festzulegen sind, bliebe die Übertragung gültig.</u>
Die delegierte Verordnung kann nur in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb der im Gesetz oder im Rahmengesetz festgelegten Frist keine Einwände erheben.	Die delegierte Verordnung kann nur in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb der im Gesetz oder im Rahmengesetz festgelegten Frist keine Einwände erheben.	
Die Bestimmungen der delegierten Verordnung werden nach Ablauf einer im Gesetz oder im Rahmengesetz festgelegten Frist unwirksam. Ihre Geltungsdauer kann auf Vorschlag der Kommission durch eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates verlängert werden.	Die Bestimmungen der delegierten Verordnung werden nach Ablauf einer im Gesetz oder im Rahmengesetz festgelegten Frist unwirksam. Ihre Geltungsdauer kann auf Vorschlag der Kommission durch eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates verlängert werden.	
Für die Zwecke des vorstehenden Unterabsatzes beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit.	Für die Zwecke des vorstehenden Unterabsatzes beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit.	
Artikel 28: Durchführungsrechtsakte	Artikel 28: Durchführungsrechtsakte	
(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle innerstaatlichen rechtlichen Maßnahmen, die zur Durchführung der rechtlich bindenden Rechtsakte der Union erforderlich sind.	(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle innerstaatlichen rechtlichen Maßnahmen, die zur Durchführung der rechtlich bindenden Rechtsakte der Union erforderlich sind.	
(2) Bedarf es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der rechtlich bindenden Rechtsakte der Union, so können in diesen Rechtsakten der Kommission oder - in bestimmten Fällen und in den in Artikel [GASP] genannten Fällen - dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen werden.	(2) Bedarf es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der rechtlich bindenden Rechtsakte der Union, so können in diesen Rechtsakten der Kommission oder - in bestimmten Fällen und in den in Artikel [GASP] genannten Fällen — dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen werden.	

(3) Für die Durchführungsrechtsakte der Union können Kontrollmodalitäten festgelegt werden; diese müssen den Grundsätzen und Regeln entsprechen, die zuvor vom Europäischen Parlament und vom Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren angenommen wurden.	(3) Für die Durchführungsrechtsakte der Union können Kontrollmodalitäten festgelegt werden; diese müssen den Grundsätzen und Regeln entsprechen, die zuvor vom Europäischen Parlament und vom Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren angenommen wurden.	
(4) Die Durchführungsrechtsakte der Union erhalten die Form von europäischen Durchführungsverordnungen oder europäischen Durchführungsentscheidungen.	(4) Die Durchführungsrechtsakte der Union erhalten die Form von europäischen Durchführungsverordnungen oder europäischen Durchführungsentscheidungen.	
Artikel 29: [Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik]	Artikel 29: [Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik]	Sind diese Artikel 29-31 in diesem Titel wirklich notwendig? Falls ja, dann doch nur, um die faktische Reorganisation der Pfeilerstruktur zu zementieren.
	Die Union verwirklicht ihre Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik insbesondere durch gemeinsame Strategien, gemeinsame Aktionen und gemeinsame Standpunkte, die der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet. Ausnahmen hierzu werden im zweiten Teil der Verfassung festgelegt.	Aus dem Berliner Entwurf.
Artikel 30: [Gemeinsame Verteidigungspolitik]	Artikel 30: [Gemeinsame Verteidigungspolitik]	
Artikel 31: [Politik in den Bereichen Polizei und Strafjustiz]	Artikel 31: [Politik in den Bereichen Polizei und Strafjustiz]	
	(1) Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission oder auf Vorschlag eines Mitgliedstaats und nach Anhörung des Europäischen Parlaments Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität sowie des Rassismus und zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen. (2) Der Rat entscheidet in diesen Bereichen auf Vorschlag der Kommission oder eines Mitgliedstaates mit qualifizierter Mehrheit. (3) Das Europäische Parlament wird angehört. (4) Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die in den Artikeln 24 bis 28 definierten Regeln und Handlungsprinzipien.	Aus dem Berliner Entwurf.

Artikel 32: Gemeinsame Grundsätze für die Rechtsakte der Union	Artikel 32: Gemeinsame Grundsätze für die Rechtsakte der Union	
(1) Wird die Art des Rechtsakts von der Verfassung nicht ausdrücklich vorgegeben, so beschließen die Organe unter Einhaltung der geltenden Verfahren von Fall zu Fall nach dem in Artikel 8 genannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, welche Art von Rechtsakt anzunehmen ist.	(1) Wird die Art des Rechtsakts von der Verfassung nicht ausdrücklich vorgegeben, so beschließen die Organe unter Einhaltung der geltenden Verfahren von Fall zu Fall nach dem in Artikel 8 genannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, welche Art von Rechtsakt anzunehmen ist.	Redundanz
(2) Europäische Gesetze, europäische Rahmengesetze, europäische Verordnungen und europäische Entscheidungen sind zu begründen und nehmen auf die in dieser Verfassung vorgesehenen Vorschläge oder Stellungnahmen Bezug.	(2) Europäische Gesetze, europäische Rahmengesetze, europäische Verordnungen und europäische Entscheidungen sind zu begründen und nehmen auf die in dieser Verfassung vorgesehenen Vorschläge oder Stellungnahmen Bezug.	
Artikel 33: Veröffentlichung und Inkrafttreten	Artikel 33: Veröffentlichung und Inkrafttreten	
(1) Die europäischen Gesetze und die europäischen Rahmengesetze werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Rates unterzeichnet, soweit sie nach dem Gesetzgebungsverfahren angenommen wurden. Ansonsten werden sie vom Präsidenten des Rates unterzeichnet. Die Gesetze der Europäischen Union und die Rahmengesetze der Europäischen Union werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem in dem Gesetz oder Rahmengesetz festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.	(1) Die europäischen Gesetze und die europäischen Rahmengesetze werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Rates unterzeichnet, soweit sie nach dem Gesetzgebungsverfahren angenommen wurden. Ansonsten werden sie vom Präsidenten des Rates unterzeichnet. Die Gesetze der Europäischen Union und die Rahmengesetze der Europäischen Union werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem in dem Gesetz oder Rahmengesetz festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.	
(2) Die europäischen Verordnungen der Kommission oder des Rates und die europäischen Entscheidungen, die an keinen bestimmten Adressaten oder an alle Mitgliedstaaten gerichtet sind, werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem in der Verordnung oder Entscheidung festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.	(2) Die europäischen Verordnungen der Kommission oder des Rates und die europäischen Entscheidungen, die an keinen bestimmten Adressaten oder an alle Mitgliedstaaten gerichtet sind, werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem in der Verordnung oder Entscheidung festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.	
(3) Die anderen Entscheidungen werden denjenigen, für die sie bestimmt sind, notifiziert und werden durch diese Notifikation wirksam.	(3) Die anderen Entscheidungen werden denjenigen, für die sie bestimmt sind, notifiziert und werden durch diese Notifikation wirksam.	

